

Satzung **über die Veränderungssperre für das Gebiet** **Bebauungsplan „Schmellwitzer Straße / Mozartstraße“**

Auf Grund von § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in Ihrer Tagung am 29.09.2010 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schmellwitzer Straße / Mozartstraße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt:
 - im Norden: südliche Grenze der Flur 65 Flurstücke 152, 164 (Schmellwitzer Straße 119) 168 (Stadt Cottbus) und t w. 165 (Thälmann Straße 17)
 - im Osten: Gerhart-Hauptmann Straße 15, Schmellwitzer Straße 112 (Flur 65 Flurstücke 150), Johannes Brahms Straße 15
 - im Süden: Mozartstraße
 - im Westen: Schmellwitzer Straße
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke: Flur 65, Flurstücke 22/1, 24, 51/40, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 144, 151, 218, 219, 221, 51/8, 147, 143
- (3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre in der Lageplan vom 20.07. 2010 (Anlage 1) maßgebend.

§3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Stadt Cottbus nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn kein überwiegenden

öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Cottbus.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs.2 BauGB).

§ 5
Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 Baugesetzbuch (BauGB) maßgebend.

Cottbus,

Siegel

Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage
Lageplan vom 20.07.2010